

# VERORDNUNG

## über das Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke für das Gebiet des Stadtparks der Stadt Papenburg

in der Fassung vom 13. Juni 2002

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich .....	2
§ 2 Verbot des Alkoholverzehrs .....	2
§ 3 Ausnahmen .....	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten .....	2
§ 5 Geltungsdauer .....	3
§ 6 Inkrafttreten .....	3

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 13.06.2002 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Stadtparks der Stadt Papenburg. Erfasst sind hiervon alle öffentlichen Grün-, Wald- und Wegeflächen, Spielplätze sowie die Gewässer in einem Gebiet, das im Norden und Nordwesten durch die Straße „Deverweg“, im Westen durch die Straße „Weißenburg“, im Osten durch die Straße „Am Stadtpark“, und schließlich im Süden durch die Bürgermeister-Hettlage-Straße, die Straße „An der Deverweide“ sowie die Nordgrenze der dem Mariengymnasium bzw. der Ems-Zeitung zugehörigen Flächen begrenzt wird. Der genaue Zuschnitt dieses Geländes ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Verordnung ist.

## **§ 2**

### **Verbot des Alkoholverzehrs**

- (1) Der Verzehr alkoholischer Getränke jeglicher Art ist in dem in § 1 bezeichneten Gebiet verboten. Dieses Verbot gilt auch für Mischgetränke mit alkoholischen Anteilen.
- (2) Das Betreten des Stadtparks mit Getränkeflaschen, -dosen und -gläsern mit alkoholischen Getränken jeglicher Art zum Zwecke des sofortigen Verzehrs dieser Getränke und das Veranstellen von Trinkgelagen ist verboten.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot des Abs. 1 sind konzessionierte Flächen nach dem Gaststättengesetz während der zugelassenen Öffnungszeiten.

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

Die Stadt Papenburg kann von den Verboten des § 2 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwider handelt.

- (2) Wer als Aufsichtspflichtiger von Personen unter 14 Jahren vorsätzlich oder fahrlässig duldet, dass diese gegen die Verbote des § 2 dieser Verordnung verstoßen, handelt ebenfalls ordnungswidrig.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 5**

### **Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Papenburg vom 18.12.1986, geändert durch Verordnung vom 15.12.1988, bleibt hiervon unberührt.

Papenburg, 13. Juni 2002

**STADT PAPENBURG**

**U. Nehe  
Bürgermeister**